

11.10.2017

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2017)“ (Drs. 17/538)

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses - Drucksache 17/821 -

**Kapitel 11 070      Krankenhausförderung**

**Titel 333 11      Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG Bund)**

Senkung des Baransatzes

|     |                  |
|-----|------------------|
| von | 312.680.000 Euro |
| um  | 101.621.000 Euro |
| auf | 211.059.000 Euro |

## **Begründung:**

Bei der Anhörung haben die Kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass eine Übernahme der 100 Mio. € zur Finanzierung der zusätzlichen 250 Mio. € Krankenhausfinanzierung derzeit nicht darstellbar ist.

Eine Verschiebung in das nächste Jahr, wie von den Koalitionsfraktionen angekündigt, löst das Problem ebenfalls nicht.

Datum des Originals: 11.10.2017/Ausgegeben: 11.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Daher wird das Krankenhausgestaltungsgesetz so geändert, dass die Kommunen im Jahr 2017 einmalig nur 27 % der förderfähigen Maßnahmen tragen müssen. Dies entspricht einem Gegenwert von etwa 100 Mio. €.

Der Ansatz muss daher hier entsprechend gesenkt werden.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Martin Börschel  
Stefan Zimkeit

und Fraktion